

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Politik des Aristoteles**

**Aristoteles**

**Breslau, 1799**

Sechzehntes Kapitel. Gerichtsverwaltung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8231**

## Sechzehntes Kapitel.

### Gerichtsverwaltung.

Nach dem Staatsrath, oder dem über die öffentlichen Angelegenheiten berathschlagenden Corpore, und nach den obrigkeitlichen Aemtern, die die gefaßten Entschlüsse ausführen, ist nun das dritte, worauf ein Gesetzgeber zu sehen hat, die Verfassung der Richterstühle. Hier wird es gleichfalls nöthig seyn, auf obige Art die verschiedenen möglichen Fälle abzuzählen. Diese Verschiedenheiten beruhen aber auf drey Puncten: auf der Frage, wer soll Richter seyn, — worüber soll er Urtheil zu sprechen haben? und wie soll er Urtheil sprechen? Die erste Frage heißt soviel: sollen alle Bürger das Recht haben, zu Richtern in bürgerlichen Streitigkeiten genommen werden zu können oder nicht? Die zweyte soviel: wie vielerley Tribunale und Jurisdictionen muß man in einen Staat einführen? Die dritte endlich, soll die Mehrheit der Stimmen allein entscheiden, oder soll das Loos zu Hülfe genommen werden?

Zuerst also: wie vielerley giebt es Tribunale? — Ich zähle derselben achte. Das erste ist das, zur Untersuchung und Rechnungs-Abnehmung von denen, die ein öffentliches Amt verwaltet haben. Das zweyte für Verbrecher, durch welche das öf-



fentliche Eigenthum geschmälert worden. Das dritte für solche, welche die Staatsverfassung angreifen. Das vierte zur Beurtheilung der von Magistratspersonen willkührlich aufgelegten Straf-gelder. Das fünfte zur Entscheidung von Civilprocessen und zwar über größere Summen. Das sechste über Todtschlag. Das siebente über die Angelegenheiten der Fremden. — Da der Todtschlag entweder aus Vorsatz und mit Willen, oder unfreywillig und durch Zufall geschehen seyn kann, und da, wenn es auch zugestanden ist, daß er vorsätzlich geschehen sey, doch noch darüber gestritten werden kann, ob er unter den Umständen gerecht und erlaubt war: so entstehn eben so viele Unterarten von dem Gericht über Todtschlag: es sey nun, daß jede derselben andern, oder alle denselben Personen, zur Entscheidung übergeben seyn. — Eine vierte Untersuchung hängt damit zusammen, — über Todtschläger, welche sich um ihrer That willen selbst aus ihrem Vaterlande verbannt haben, wenn dieselben von ohngefähr wieder zurückkommen. Ein Tribunal, welches hierüber richtete, war von den Atheniensern in dem Dorfe Phreatium errichtet. Es sind aber dieß Fälle, die nur in großen Städten, und auch in diesen nur sehr selten vorkommen. Von dem Gericht, welches über die Angelegenheiten der Fremden spricht, giebt es wieder zwey Abtheilungen, eine, welche



über die Streitigkeiten, die zwischen Fremden und Fremden vorfallen, das andre, welches über die zwischen Fremden und Einheimischen Recht spricht.

Außer allem diesem ist noch ein Bagatel-Gericht nöthig, welches über Contracte und Forderungen, von geringem Belange, die sich z. B. von einer bis zu fünf Drachmen, oder nicht viel höher erstrecken, aburtheilen. Auch diese Kleinigkeiten müssen ihre Schiedsrichter haben, aber sie verlangen natürlicher Weise keine so zahlreichen Collegia.

— Von dem Gericht über Todtschläge und dem über Fremde brauche ich nichts mehr hinzuzusetzen; von dem über die Verbrechen aber, welche gegen den ganzen Staat begangen werden, muß noch etwas gesagt werden. Diese sind es, welche, wenn sie nicht durch Richter und Recht auf die gehörige Weise untersucht und bestraft werden, die meisten Anlässe zu Aufruhr, Entzweyung der Bürger, und zu Veränderung der ganzen Verfassung geben.

Was nun die Personen betrifft, welche Richter seyn sollen: so haben entweder alle Bürger das Recht, zu Richtern in allen Gerichten genommen zu werden, und die, welche es sind, werden aus der gesammten Bürgerschaft entweder durchs Loos oder durch Wahl gezogen. Oder wenn die richterliche Fähigkeit in allen Tribunälen allen Bürgern zukömmt: so können doch in gewissen derselben, oder bey gewissen Gegenständen, die wirkli-



chen Richter durch Wahl, in andern Tribunälen bey andern Gegenständen durchs Loos bestimmt werden. So entstehen also vier Unterarten, für den ersten Fall, wenn die Richterfähigkeit allen Bürgern gemein ist. Eben so viele finden sich für den zweyten Fall, wenn überhaupt die Richter nur aus einer gewissen bestimmten Anzahl und Classe der Bürger genommen werden dürfen. Denn auch alsdann werden die aus dieser eingeschränkten Anzahl jedesmal zu Richtern ernannte, entweder für alle Tribunäle und bey allen Sachen durchs Loos, oder für alle und bey allen durch Wahl, oder für einige durch Loosen, für andre durch Wählen gezogen; oder endlich sind einige Tribunäle aus gewählten und durchs Loos ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. —

Wie gesagt, diese Unterabtheilungen sind den vorigen vollkommen ähnlich. Nun können aber auch die Haupt-Unterschiede selbst combinirt werden: ich will sagen, daß für einige Tribunäle die Richter aus der ganzen Bürgerschaft gezogen werden dürfen, für andre nur aus einer bestimmten Classe; für noch andre theilweise, halb aus allen, halb aus gewissen Personen; und in allen diesen Fällen ist es wieder entweder Wahl oder Loos oder beydes, durch welches die jedesmaligen Richter bestimmt werden.



So vielerley sind also die Arten, die Tribunäle zu constituiren. Die erste derselben, wenn die Richter aus der gesammten Bürgerschaft und für alle Arten von Urtheilsprüchen gezogen werden, ist demokratisch. Die zweyte, wenn für alle Tribunäle, und für alle Sachen, die Richter nur aus gewissen Bürgern, oder einer bestimmten Classe genommen werden, ist oligarchisch. Die dritte, wenn für gewisse Sachen die Richter aus allen Bürgern ohne Unterschied, für andre Sachen, oder andre Tribunäle, nur aus einer eingeschränkten Anzahl genommen werden, ist aristokratisch, und der von mir πολιτεία genannten Verfassung gemäß.

2





Ueberdieß ist die gemäßigte und gemischte Regierungsform, — welche die dauerhafteste und vor Unruhen am meisten gesichert ist, der Demokratie näher, als der Oligarchie,

---

## Zweytes Kapitel.

Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten und Unruhen.

Da wir aber von den Revolutionen in den Staaten, wodurch ihre Verfassungen sich ändern, und von den Ursachen derselben reden, welche immer in vorhergegangnen Streitigkeiten liegen: so ist es billig, daß wir im Allgemeinen die Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten auffuchen. Diese sind dreyfach, oder vielmehr die Frage, woher Unruhen entstehen, ist dreyfach. Man muß nämlich, um sie zu beantworten, wissen; erstlich, wie diejenigen beschaffen sind, welche aufgelegt sind mit einander uneins zu werden; zweytens, welches die Gegenstände sind, um welcher willen sie einander zu befehdn pflegen, drittens, welches die Gelegenheiten und Veranlassungen zum wirklichen An-